



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-012/19
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 37

Termin der Tagung: 30.10.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	17.09.2019	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen		☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☒ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen	17.10.2019	☒ Hauptausschuss	23.10.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.10.2019
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das in Warschau am 21. Dezember 2011 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst trat nach Artikel 15 Absatz 2 am 28. Mai 2013 in Kraft. Zweck dieses Rahmenabkommens gemäß Artikel 2 ist die Festlegung des rechtlichen Rahmens für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Republik Polen mit dem Ziel, im Grenzgebiet eine bestmögliche rettungsdienstliche Versorgung aller Personen, die sich ständig oder vorübergehend in diesem Gebiet aufhalten, sicherzustellen. Nach Artikel 4 Absatz 1 des Rahmenabkommens können Kooperationsvereinbarungen zur Umsetzung des Rahmenabkommens geschlossen werden. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz sind Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe erfüllen. Somit ist die kreisfreie Stadt Cottbus unterzeichnungsberechtigt.

Im Februar 2017 ist eine gemeinsame Kommission nach Artikel 10 des o.g. Rahmenabkommens auf Bundesebene gebildet worden. Folgende Mitglieder wurden für die Arbeitsgruppe benannt:

- Bundesministerium für Gesundheit
- Mecklenburg-Vorpommern (Land und betroffene Gebietskörperschaft)
- Brandenburg (Land und betroffene Gebietskörperschaften)

Zuvor hatte bereits im März 2016 im Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg eine entsprechende Beratung zum grenzüberschreitenden Rettungsdienst stattgefunden. Die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, hier der Landkreis Märkisch-Oderland, der Landkreis Oder-Spree, der Landkreis Spree-Neiße sowie die kreisfreien Städte Cottbus und Frankfurt (Oder) einigten sich auf eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung entlang der Grenze zur Republik Polen mit dem Wojewodschaftsamt Lebus Land. Als Verhandlungsgrundlage wurde das Modellprojekt Frankfurt (Oder) – Slubice angenommen. Es waren jedoch regelmäßige Gespräche und Verhandlungen mit der gemeinsamen Kommission und dem Wojewodschaftsamt Lebus Land erforderlich, um die entsprechenden Festlegungen einstimmig zu vereinbaren. Im Frühjahr 2019 erfolgte die Aufnahme des Landkreises Görlitz (Freistaat Sachsen) in die gemeinsame Kooperationsvereinbarung. Letztendlich konnte im Juni 2019 die endgültige Fassung der Kooperationsvereinbarung zwischen allen Vertragsparteien abgestimmt werden.

Nach § 28 Absatz 2 Nummer 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist festzustellen, dass der Gemeindevertretung unter anderem die Entscheidung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung vorbehalten ist. Davon umfasst ist nicht nur die Zusammenarbeit nach dem GKGBbg in Form von Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, sondern auch entsprechende Vereinbarungen auf Grundlage von Staatsverträgen zur länderübergreifenden interkommunalen Kooperation.

Die Kosten der grenzüberschreitenden Rettungseinsätze tragen die Leistungserbringer im Rettungsdienst jeder Partei in dem von ihnen erbrachten Umfang. Diese werden ihnen wiederum durch die Krankenkassen erstattet.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:**

Kostenerstattung durch die Kostenträger im Rettungsdienst

3. Folgekosten:

keine